



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 92-93)**

Titel **Ergänzung des Gesetzes betreffend das  
Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 (Zulassung der  
chiropraktischen Heilmethode).**

Ordnungsnummer

Datum 22.01.1939

[S. 92] Dem Gesetze betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 wird als § 6 a eine neue Bestimmung folgenden Wortlautes eingefügt:

Die chiropraktische Heilmethode ist zugelassen, ihre Ausübung ist Schweizerbürgern zu bewilligen, wenn sie sich auf Grund bestandener Prüfungen in diesem Berufe ausgewiesen haben.

Eine unter neutralem Vorsitz amtende, aus beruflich tätigen Chiropraktikern und Ärzten paritätisch zusammengesetzte Kommission prüft die vom Kandidaten vorgelegten auswärtigen Studiaausweise und setzt das Programm der Prüfung fest, der er sich zu unterziehen hat. Die Prüfung wird von der selben Kommission abgenommen.

Bewerbern, die sich im Moment des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des Kantons Zürich bereits als tüchtige Chiropraktiker ausgewiesen haben, ist diese Prüfung von der Direktion des Gesundheitswesens zu erlassen.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 22. Januar 1939,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	200616
Eingegangene Stimmzettel	137951
Annehmende sind	72529
Verwerfende sind	56475
Ungültige Stimmen	71
Leere Stimmen	8876

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Initiativbegehren betreffend die Ergänzung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 (Zulassung der chiropraktischen Heilmethode)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. Februar 1939.



Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:  
Dr. Eugster.  
Der Sekretär:  
Dr. P. Marx.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.08.2015]